



Name:

Funktion:

(Jagdpächter, Jagdaufseher, Jagderlaubnisscheininhaber)

Adresse:

.....

An die

Bezirkhauptmannschaft

Datum:

An den Magistrat

.....

Betrifft:

Strafanzeige wegen Verletzung der Verwahrungs- und Aufsichtspflicht eines Hundes nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 bzw. wegen Übertretung des Verbotes, ein Jagdgebiet von Hunden durchstreifen zu lassen

Achtung: Formular Anzeige: Bitte nicht Zutreffendes streichen und Daten ausfüllen!

Anzeige:

Ich habe hat in meiner oben genannten Funktion

am

im Eigen/Genossenschaftsjagdgebiet

.....

im Revierteil

um Uhr den nachstehend

beschriebenen Hund beim wildern

revieren

durchstreifen (herumstreunen)

in diesem Jagdgebietsteil beobachtet.

(zutreffendes ankeuzen)

Beschreibung des Hundes:

Rasse:

Farbe:

ungefähre Größe:

(Schulterhöhe geschätzt):

Besondere Merkmale des Hundes:

(Halsband, Nummer, Tätowierung, Auffälligkeiten)

Beschreibung des Vorfalls:

Wildernder Hund:

Der Hund hat gewildert, weil er gehetzt/ gerissen/verletzt/ angeschnitten hat.

Nähere Angaben:

.....
.....

Revierender Hund:

Der Hund wurde revierend angetroffen:

- Der Hund hatte sich erkennbar der Einwirkung seines Halters entzogen und streunte außerhalb der Rufweite seines Halters abseits öffentlicher Anlagen revierend (planvolles Absuchen des Jagdgebietes) im beschriebenen Jagdgebiet herum.
- Der Hundehalter konnte nicht gesehen, gehört oder sonst in Rufweite des Hundes festgestellt werden
- Rufe oder Signale des Halters konnten nicht wahrgenommen werden.

Weitere Angaben:

.....
.....

Durchstreifender Hund:

- Der Hund hat den beschriebenen Teil des Jagdgebietes durchstreift.
- Der Hund war nicht angeleint und befand sich nicht auf öffentlichen Flächen oder Verbindungswegen, aber noch in prinzipieller Rufweite.
- Er ist um den Halter in unterschiedlichen Entfernungen bis zu m (geschätzt) frei herumgelaufen , hat gestöbert und dabei -zumindest fallweise - ein wildstörendes Verhalten gezeigt.

- Der Hund war nicht immer sichtbar, weil sich der Hund auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, auf welchen Mais/Getreide/ Weinrebe/ Grünfutter/ (andere Kulturen) angebaut ist, aufgehalten hat.
- Der Hund wurde vom Halter mehrmals gerufen, hat aber auf die Rufe nicht reagiert.
- Der Hund hat beim Durchstreifen Wild, und zwar aufgetrieben.
- Der Hundehalter besitzt keine Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, dass der Hund das im Jagdgebiet herumstreunen bzw. dieses durchstreifen darf.
- Weitere Angaben:
.....
.....
.....

Beschreibung des Halters/der Halterin des Hundes:

- Der Hundehalter/die Hundehalterin befand sich
- Der Hundehalter/die Hundehalterin war zu Fuß/mit dem Rad/ mit dem Auto/ mit unterwegs
- Der Hundehalter/die Hundehalterin ist mir bekannt: Name und Anschrift:
.....
.....
- Der Hundehalter/die Hundehalterin war mir nicht bekannt: Ich habe ihn bzw. sie angehalten und auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam gemacht sowie ersucht, das Verhalten des Hundes abzustellen.
- Diesem Ersuchen wurde nachgekommen/ nach Diskussion nachgekommen/ nicht nachgekommen.
- Die Identitätsprüfung ergab folgenden Namen und Anschrift:
.....
.....
- Die Identität wurde geprüft durch folgende Legitimation:
.....
.....
- Andere Wahrnehmungen bzw. Bemerkungen (z.B. Autokennzeichen,):
.....
.....

Sonstiges:

(Hier sind Feststellungen darüber einzutragen, in Richtung welcher Ortschaft der Hund z.B. weggelaufen ist, ob er einem bestimmten Gebäude zugelaufen ist usw., ob der Hundehalter (Hundehalterin) die Identitätsprüfung verweigert hat, ob andere Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung bestehen etc.

.....
.....
.....
.....
.....

Zeugen/Beweismittel:

Der Vorfall wurde beobachtet von (Name, Anschrift):

.....
.....

Ich habe über den Vorfall Fotos angefertigt, die vorgelegt werden können:

.....

Andere Beweismittel:

.....
.....

Der beschriebene Sachverhalt erfüllt den Tatenbestand des § 135 Abs. 1 Ziffer 9, weil die Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber gehaltenen Hunden in einer solchen Art vernachlässigt worden ist, dass diese im Jagdgebiet wildern oder revieren bzw. herumstreunen konnten.

Beim Durchstreifen lassen eines Jagdgebietes kann der Tatbestand des § 135 Abs.1 Ziffer 31 NÖ Jagdgesetz verwirklicht werden, weil ein Verbot oder ein Gebot des NÖ Jagdgesetzes übertreten worden ist. § 94 Absatz 1 des NÖ Jagdgesetzes verbietet nämlich jeder Person, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie den allgemeinen Verbindungswegen ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten von Hunden durchstreifen zu lassen.

Unterschrift: